

## 1. Auftragsart

Neuantrag    Erweiterung    Test (2 Wochen)    Änderung    Sonstiges:

## 2. Vertriebspartner-Daten

Name des Vertriebspartners

VP ID-Nummer

## 3. Antragsteller (lt. amtl. Ausweis bzw. HR-Auszug)

Name / Firmenname (bei Firma Gewerbeanmeldung oder HR-Auszug beifügen)

Vorname

Strasse / Hausnummer

PLZ

Ort

e-mail Adresse

Telefon  
Identifikation durch

Telefax

Datenschutzkennwort (für telefonische Auskunft)

Reisepass    Personalausweis

Ausweisnummer

Ansprechpartner

Firmengründungsjahr

HR.-Nr.

HR-Ort

## 4. Abweichender Rechnungsempfänger

Name / Firmenname (bei Firma Gewerbeanmeldung oder HR-Auszug beifügen)

Vorname

Strasse / Hausnummer

PLZ

Ort

e-mail Adresse

Telefon

Telefax

Firmengründungsjahr

HR.-Nr.

HR-Ort

## 5. Leistungen

Funkanschlüsse mit Standardtarif

Funkanschlüsse mit Zusatztarif „Weitere Gruppenrufnummer“

Funkanschlüsse mit Datentarif

Funkanschlüsse mit Zusatztarif „Notruf“ (netzintern)

Datenpakete SDS-1000

Funkanschlüsse mit Zusatztarif „Telefonzugang abgehend“

Datenpakete SDS-3000

Funkanschlüsse mit Zusatztarif „Telefonzugang ankommend“

Datenpakete SDS-6000

Funkanschlüsse mit Zusatztarif „Telefonzugang beidseitig“

Datenpakete SDS-10000

## 5. Vertragsdaten

Freischaltung ab (Datum)

Vertragsbeginn ab (Datum)

Vertragslaufzeit:

24 Monate

Abweichend

Monate

## 6. Reservierung

Geplante Flottengröße

Geplante Flottengruppennummern

## 7. Bankverbindung / Unterschriften

Hiermit erteile ich widerruflich der DFP TETRA Hamburg Ges. für Digitalfunk mbH die Ermächtigung zum Einzug der Rechnungsbeträge von nachfolgendem Konto und trage Sorge für eine ausreichende Deckung:

Name des Instituts	BLZ	Kontonummer
Ort des Instituts	Datum und Ort	

Unterschrift des Kontoinhabers bzw. Zeichnungsberechtigten

## 8. Einzelverbindungs nachweis (EVN) / Speicherung der Verkehrsdaten

Ich wünsche einen EVN mit vollständigen Zielrufnummern um die letzten 3 Stellen verkürzt

Ich wünsche keinen EVN Ich wünsche die sofortige Löschung der Verkehrsdaten

Im Falle der Beauftragung eines EVN erkläre ich, alle jetzigen und künftigen Mitarbeitern hierüber zu informieren und bestehende Mitarbeitervertretungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beteiligt zu haben; meine Verkehrsdaten sollen, wie auf dem EVN ausgewiesen, für bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand gespeichert werden.

Hinweis: Wünschen Sie die sofortige Löschung der Verkehrsdaten, wird die DFP Tetra Hamburg von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnung befreit.

## 9. Vertragspartner /Wirksamkeit /AGB / Datenschutzerklärung

Dieser Auftrag bedarf der schriftlichen Bestätigung der DFP Tetra Hamburg Ges. für Digitalfunk mbH. Mit den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Bündelfunkdienst der DFP Tetra Hamburg Ges. für Digitalfunk mbH bin ich einverstanden.

Ich bin jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass die DFP Tetra Hamburg Ges. für Digitalfunk mbH meine Bestandsdaten zu Zwecken der Kundeninformation, Kundenberatung und Marktforschung verarbeitet und nutzt.

Ich bin damit nicht einverstanden

Ort, Datum	Firmenstempel
------------	---------------

Unterschrift

## 10. Besondere Vereinbarungen

## 11. Datum und Unterschrift des Kunden / Firmenstempel

## 1. Geltungsbereich

1.1 DFP TETRA Hamburg Ges. für Digitalfunk mbH, 22525 Hamburg (nachfolgend: „TETRA Hamburg“), erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) für die Öffentlichkeit (nachfolgend: Dienstleistungen“) gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunden“) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB TETRA Hamburg“). Diese finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen und Belange der TETRA Hamburg als Netzbetreiber Anwendung.

1.2 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

1.3 Leistungsbeschreibungen für die verschiedenen Dienstleistungen, Anschlussbedingungen für Endeinrichtungen und Preislisten sind Bestandteile der AGB TETRA Hamburg.

## 2. Leistungen von TETRA Hamburg

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von TETRA Hamburg angenommenen Auftrag Bündelfunkdienst, den AGB TETRA Hamburg und gegebenenfalls anderen Vereinbarungen.

2.2 TETRA Hamburg stellt dem Kunden die vereinbarte Zahl von Anschlüssen an eines ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze zur Verfügung und ermöglicht dem Kunden die Herstellung und Entgegennahme von Verbindungen mit anderen Anschlüssen.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dienstleistungsverpflichtung von TETRA Hamburg auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze und der ihrer Roaming-Partner in der BRD beschränkt.

2.4 Aus technischen Gründen können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Die Dienstleistungspflichten von TETRA Hamburg umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume.

2.5 Für Störungen ihrer Dienstleistungen unterhält TETRA Hamburg einen Kundenservice, der werktags von 8-18 Uhr erreichbar ist.

2.6 TETRA Hamburg ist bei höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die TETRA Hamburg nicht zu vertreten hat. Zeitweise Störungen können sich daneben ergeben wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z.B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten).

TETRA Hamburg wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

## 3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde darf die von TETRA Hamburg zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Tönen auszusenden und zu empfangen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) TETRA Hamburg jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
- b) den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich TETRA Hamburg telefonisch, per Telefax oder per EMail anzuzeigen,
- c) an die Anschlüsse nur Endeinrichtungen anzuschließen, die von TETRA Hamburg für ihre öffentliche Telekommunikationsnetze zugelassen sind,
- d) unter Nutzung der Anschlüsse keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und /oder sonst gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten, durch Dritte verbreiten zu lassen, oder einer solchen Verbreitung durch Dritte Vorschub zu leisten und TETRA Hamburg auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen TETRA Hamburg erhoben werden, und
- e) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.

3.3 TETRA Hamburg ist berechtigt, den Anschluss des Kunden unverzüglich auf Kosten des Kunden zu sperren, wenn der Kunde gegen seine Pflichten aus Ziffer 3.2 lit. c oder d verstößt oder sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Sonstige Rechte bleiben TETRA Hamburg vorbehalten.

3.4 Der Kunde haftet für Entgelte und Schäden, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung eines Anschlusses durch Dritte entstehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung ist untersagt.

3.5 Der Kunde hat TETRA Hamburg die Kosten für die Überprüfung von Mängeln einer geschuldeten Leistung zu ersetzen, wenn die geschuldete Leistung mangelfrei erbracht wurde und der Kunde dies mit zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.

## 4. Vertragsbeginn und Vertragsende

4.1 Der Vertrag kommt zustande durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag über Bündelfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von TETRA Hamburg.

4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert dieser sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate. Sofern TETRA Hamburg oder dem Netzbetreiber aus regulatorischen Gründen der Netzbetrieb unmöglich oder unangemessen erschwert wird, ist TETRA Hamburg zur Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass hieraus Schadenersatzforderungen entstehen können.

4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der TETRA Hamburg zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde gemäß Ziff. 6 für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts ganz oder überwiegend in Verzug gerät und dieser Betrag mindestens 75 € beträgt,
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen bzw. seine Vermögenslosigkeit in sonstiger Weise festgestellt wurde oder
- c) der Kunde gegen die Bestimmungen in Ziff. 3.2 lit. c) oder d) verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde bei lit. a) trotz schriftlicher Mahnung durch TETRA Hamburg unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt.

## 5. Vertragsänderungen

5.1 Änderungen der AGB TETRA Hamburg werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei TETRA Hamburg eingegangen sein. TETRA Hamburg wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen.

5.2 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Preise entsprechend angepasst.

## 6. Entgelt

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise aus der aktuellen Preisliste für die betreffende Leistung; der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

6.2 Nutzungsunabhängige Entgelte stellt TETRA Hamburg dem Kunden im Vorhinein in Rechnung. Im Falle von Beginn oder Ende der betriebsfähigen Bereitstellung während eines laufenden Monats werden diese anteilig auf der Basis von 30 Kalendertagen pro Monat berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte stellt TETRA Hamburg dem Kunden einmal je Abrechnungszeitraum im Nachhinein in Rechnung.

6.3 Sämtliche Rechnungen von TETRA Hamburg sind nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Wenn der Kunde TETRA Hamburg eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, wird TETRA Hamburg die Entgelte bei Fälligkeit vom angegebenen Konto des Kunden einziehen.

6.4 Anfallende Bankgebühren durch nicht gedeckte Lastschrifteinzüge oder Schecks aus Gründen, die TETRA Hamburg nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.5 Störung, Sperre nach Ziff. 3.3, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die verbrauchsbezogenen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.2 lit. b) anfallen, bis zur Höhe seiner durchschnittlichen Forderungshöhe der letzten unbeanstandet gebliebenen sechs Abrechnungszeiträume, es sei denn, er weist sein Nichtverschulden nach.

6.6 Gegen Forderungen von TETRA Hamburg kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

6.7 Einwendungen gegen die Rechnung von TETRA Hamburg sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber TETRA Hamburg geltend zu machen. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden. Der Kunde wird mit jeder Rechnung auf die Frist für Einwendungen und die Folgen hingewiesen, wenn er die Frist versäumt.

6.8 War der Kunde unverschuldet gehindert, Einwendungen innerhalb der Frist gemäß Ziff. 6.7 zu erheben, kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.9 Soweit aus technischen Gründen oder auf Verlangen des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Verlangen des Kunden oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht wurden, trifft TETRA Hamburg keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

6.10 Soweit die Rechnung von TETRA Hamburg auch Forderungen anderer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen enthält, werden die eingehenden Zahlungen des Kunden zunächst auf die Forderungen von TETRA Hamburg angerechnet.

6.11 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.

## 7. Einzelverbindungsnaheis

TETRA Hamburg erteilt einen Einzelverbindungsnaheis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum verlangt. Ein ungekürzter Einzelverbindungsnaheis wird nur dann erteilt, wenn der Kunde zudem vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Der Einzelverbindungsnaheis wird nur elektronisch erteilt. Sonderwünsche sind unter Pkt. 10 des Auftrages zum digitalen Bündelfunk zu vereinbaren und sind für den Kunden kostenpflichtig.

## 8. Haftung

8.1 TETRA Hamburg haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der geschuldeten Leistungen.

8.2 TETRA Hamburg haftet für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, a) falls TETRA Hamburg, ihre Organe oder leitenden Angestellten einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen oder eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen, oder b) falls sonstige Erfüllungsgehilfen von TETRA Hamburg, die nicht zu den Organen oder leitenden Angestellten zählen, eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) grob fahrlässig oder vorsätzlich in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

8.3 Die Haftung von TETRA Hamburg, ihrer Organe, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf € 12.800,00 je Nutzer, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10,25 Millionen je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

8.4 Fehlt einer von TETRA Hamburg vertraglich geschuldeten Leistung eine zugesicherte Eigenschaft oder verletzen Organe und leitende Angestellte von TETRA Hamburg eine Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet TETRA Hamburg unbeschadet der Ziff. 8.3 begrenzt auf solch typische Schäden, die für TETRA Hamburg zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, höchstens jedoch mit € 12.800,00. Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für den Schadensumfang.

8.5 Die Haftung von TETRA Hamburg nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8.6 Im übrigen ist die Haftung der TETRA Hamburg ausgeschlossen.

## 9. Bonitätsprüfung

TETRA Hamburg behält sich vor, vor Annahme des Auftrages und gelegentlich während der Laufzeit des Vertrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, bei der für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (nachfolgend: „SCHUFA“) oder bei einer in Deutschland ansässigen, überregional tätigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. TETRA Hamburg ist ferner berechtigt, der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunftei Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, darf TETRA Hamburg hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TETRA Hamburg, eines Kunden der SCHUFA bzw. eines Kunden der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 10. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1 TETRA Hamburg ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um diesen Vertrag zu begründen, zu ändern und durchzuführen.

10.2 TETRA Hamburg verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. TETRA Hamburg hat den Kunden durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten.

10.3 TETRA Hamburg ist berechtigt, Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten zu verarbeiten und zu nutzen, wenn der Anrufer darin eingewilligt hat; TETRA Hamburg verpflichtet sich, die Daten des Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren. TETRA Hamburg ist berechtigt, Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten zielrufnummern-bezogen zu verarbeiten und zu nutzen, wenn der Angerufene darin eingewilligt hat; TETRA Hamburg verpflichtet sich, die Daten des Anrufers unverzüglich zu anonymisieren.

10.4 TETRA Hamburg ist berechtigt, telefonisch und auf andere Weise mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, um auf weitere Waren- und Dienstleistungsangebote von TETRA Hamburg hinzuweisen sowie den Kunden zu beraten, wenn der Kunde darin eingewilligt hat.

## **11. Übertragung von Rechten und Pflichten**

11.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.

11.2 TETRA Hamburg darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. TETRA Hamburg hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

## **12. Sonstiges**

12.1 TETRA Hamburg kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.